

# LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1964

Ausgegeben und versendet am 6. August 1964

12. Stück

23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1964, mit der die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes abgeändert wird.
24. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1964 über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission für den Försterdienst.
25. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1964, betreffend die Verlängerung der Schonzeiten für Rebhühner, Fasanhahnen und Fasanhennen.
26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1964, mit der die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtförderungsgesetzes abgeändert wird.

## 23.

### Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1964, mit der die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 57 Abs. 3 und 65 Abs. 1 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 2/1951, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Mai 1951 zur Durchführung des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 16/1952, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 31 hat zu lauten:

„Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bezirkshauptmann (Stadtssenat) berufen. Der Prüfungskommission gebührt eine Entschädigung, die mit dem Betrage von 30 Schilling für jeden Prüfungswerber festgesetzt wird. Die Ent-

schädigung ist aus den Prüfungsgebühren zu ersetzen.“

2. Im § 32 sind die Worte „30 Schilling“ durch die Worte „50 Schilling“ zu ersetzen.

3. Im Absatz 1 des § 57 sind in der zweiten Zeile die Worte „15 Schilling“ durch die Worte „50 Schilling“ zu ersetzen.

4. Im Absatz 3 des § 57 sind in der zweiten und dritten Zeile die Worte „15 Schilling für jeden geprüften Prüfungswerber“ durch die Worte „30 Schilling für jeden Prüfungswerber“ zu ersetzen.

Für die Landesregierung:  
**Polster**

## 24.

### Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1964 über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für den Försterdienst.

Auf Grund der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 20. November 1963 über die Errichtung einer Staatsprüfungskommission für den Försterdienst, LGBl. Nr. 4/1964, wird verordnet:

#### § 1

Die Mitglieder der Prüfungskommission er-

halten eine Aufwandsentschädigung von je S 50,— für jeden Prüfungswerber.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung:  
**Polster**

## 25. Verordnung

**der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1964, betreffend die Verlängerung der Schonzeiten für Rebhühner, Fasanhahnen und Fasanhennen.**

Auf Grund der Bestimmungen des § 71 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 2/1951, wird für das Jagdjahr 1964 folgendes verordnet:

### § 1

Die im § 70 Abs. 2 Ziff. 12 und 13 des Jagdgesetzes für Rebhühner und Fasanhennen festgesetzten Schonzeiten werden verlängert und zwar:

- a) für Rebhühner bis einschließlich 31. August 1964,
- b) für Fasanhennen bis einschließlich 31. Oktober 1964.

### § 2

Die im § 70 Abs. 2 Ziff. 13 des Jagdgesetzes für Fasanhahnen festgesetzte Schonzeit wird mit Ausnahme der Jagdgebiete der Verwaltungsbezirke Güssing und Jennersdorf bis einschließlich 30. September 1964 verlängert.

### § 3

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:  
**Polster**

## 26. Verordnung

**der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1964, mit der die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtförderungsgesetzes abgeändert wird.**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 36 Abs. 3, 38 Abs. 2 und 39 Abs. 3 des Tierzuchtförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1959, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. September 1959 zur Durchführung des Tierzuchtförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 19/1959, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 hat zu lauten:

„Die Körgebühren für Hengste werden mit S 150,—, für Stiere mit S 40,— und für Eber, Schaf- und Ziegenböcke mit S 20,— festgesetzt.“

2. Im § 3 Abs. 1 **sind** in der letzten Zeile die Worte „von S 0,70 je Kilometer“ durch die Worte „von S 1,30 je Kilometer“ zu ersetzen.

3. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„Die Höhe der Taggelder für die in Abs. 1 genannten Mitglieder der Körkommissionen wird bei einer Arbeitszeit bis zu vier Stunden mit S 75,—, bei einer Arbeitszeit über vier Stunden mit S 150,— festgesetzt.“

Für die Landesregierung:  
**Polster**